Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 25. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. November 1932 | Nr. 11

Nr. 11

Inhalt:

Polens Handelspolitik im Zeichen des neuen Zolltarifes.
Die Vorrechtsforderungen im Konkurs.
Zinssenkung.
Verordnung über die Geschaftsstunden.
Durchführung von Leibesvisitationen.
Die Umsatzsteuern von Einfuhrwaren.
Abänderung des Verfahrens bei der Berufung in Einkommensteuersachen.
Kumulierung der Zuckersteuer.
Gerichtsentscheidungen in Steuersachen.
Straferlaß und Freigabe beschlagnahmter Danziger Waren.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Betriebswirtschaftliches von der deutschen Fleischermesse.
Werden Pflugschare von den Schmieden richtig behandelt?
Die Rechnung als Wertmittel.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Zu Beginn des Winterhalbjahres.
Bekanntmachungen.

Verbandsnachrichten.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zl. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible] KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka [illegible]
Fernruf [illegible]
Anzeigen-Preis: laut Tarif.
Bei Wiederholungen [illegible] Rabatt.
Annahmeschluß: am [illegible] jeden Monats
[illegible] Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang	Poznań, den 1. November 1932.	Nr. 11

Polens Handelspolitik im Zeichen des neuen Zolltarifes

Mit der Veröffentlichung des neuen Zolltarifes liegt nun endlich das Gesamtergebnis der jahrelangen Vorarbeiten der vielen beteiligten Stellen vor, nachdem Einzelheiten schon vielfach in die Offentlichkeit durchgesickert waren. Obwohl bis zu seinem Inkrafttreten noch ein ganzes Jahr vergehen wird, erscheint es angebracht, sich schon heute mit seinen Hauptgrundsatzen zu beschaftigen und auf die Wege hinzuweisen, die der polnischen Handelspolitik durch ihn gewiesen werden.

Der neue Tarif weist gegenüber dem alten grundlegende Änderungen auf. **Er ist in viel starkerem Maße differenziert als der jetzige und hat sich damit vom russischen Vorbild vollkommen entfernt.** Er umfaßt 4550 Zollsatze gegenüber 1900 des gegenwartigen Tarifes. An dem bisherigen Tarif wurde bemangelt, daß er in zu wenige Gruppen mit einer zu geringen Anzahl von Positionen zerfiel. In vielen Fallen umfaßt eine Position zahlreiche verschiedenartige Waren von verschiedenem Werte, die mit demselben Zollsatze versehen sind, so daß haufig billige Waren mit zu hohen Zöllen und gleichzeitig teuere Waren mit zu niedrigen Zöllen belastet sind. Dieser Mangel der Differenzierung hat sich namentlich bei den Handelsvertragsverhandlungen als ein schweres Übel erwiesen. Der neue Tarif bringt in dieser Richtung eine entschiedene Wendung zum Besseren. Der Grad der Differenzierung wurde mehr den tatsachlichen Wirtschaftsbedürfnissen angepaßt. Von dieser viel weitergehenden Differenzierung verspricht sich die Regierung eine Reihe realer Vorteile, sowohl vom Standpunkt des Zollschutzes wie auch im Hinblick auf den Abschluß von Handelsvertragen.

Um einen angemessenen Druck auf diejenigen Staaten auszuüben, die ihre Handelsbeziehungen mit Polen nicht regulieren wollen, wendet sich der neue Tarif vom bisherigen System des Einspaltentarifes ab und geht zu dem Zweikolonnentarif über. Jeder Satz betrifft zwei Kolonnen, die eine Kolonne des Maximalzolles kommt gegenüber jenen Landern zur Anwendung, mit denen Polen in keinem handelsvertraglichen Verhaltnis steht, die zweite findet grundsatzlich gegenüber den Vertragsstaaten Anwendung. Das Niveau der Zollsatze der Kolonne 1 ist im allgemeinen um 25 Prozent höher, als das der Zollsatze der Kolonne 2. Es werden also die Lander, mit denen Polen kein Handelsabkommen besitzt, schlechter behandelt als die Vertragsstaaten. Diese Kolonne tragt gewissermaßen den Charakter von Vergeltungszöllen, die generell ein für alle Mal gegenüber allen Nichtvertragsstaaten festgesetzt sind. Tatsachlich wird aber der Zolltarif noch eine dritte Kolonne aufweisen, nahmlich die Kolonne der Konventionszölle. Und von diesen Konventionszöllen, bzw. von dem Ausbau des Netzes der Handelsvertrage wird in der Praxis das endgültige Aussehen und der Charakter des Tarifes abhangen.

Wichtige neue Institutionen, die zum ersten Mal im neuen Tarif auftreten, stellen die sog. Praferenz- und Organisationszölle dar. **Die Präferenzzölle führen See-Zollpräferenzen ein, d. h. besondere Privilegien für den seewartigen Transport.** Diese schon zum Teil mit Verordnung vom Dezember 1931 eingeführten Praferenzen wurden gegenwartig erweitert und werden als dauernde Grundlage des neuen Zolltarifes übernommen. Dadurch soll die Umstellung der Einfuhr vom Land- auf den Seetransport beschleunigt und der Ausbau der polnischen Handelsflotte erleichtert werden.

Die Zollsatze des neuen Tarifes sind mit wenigen Ausnahmen spezifische Zolle, die nach dem Gewicht der Waren berechnet werden, also keine Wertzölle. Als Grundlage für die Bemessung der Zollsatze sind 100 kg Reingewicht jeder Ware ohne jede Art von Verpackung gewahlt. Eine Ausnahmebehandlung erfahren die Zölle für Kraftwagen, Traktoren und Kraftwagenchassis, für welche gemischte Zolle eingeführt werden, die sich aus dem spezifischen Zoll (vom Gewicht) und einem Wertzoll zusammensetzen. Bei der Ausarbeitung der Nomenklatur des neuen Tarifes hat man sich im allgemeinen auf den vom Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes ausgearbeiteten Entwurf einer internationalen Zollnomenklatur gestützt. Der neue Tarif umfaßt 20 Teile, die sich in 90 Gruppen mit 1276 Positionen mit insgesamt 4500 Zollsatzen gliedern.

Schon eine flüchtige Durchsicht der einzelnen Zollsatze, zeigt, daß für eine Reihe der wichtigsten Einfuhrwaren bedeutende Zollerhöhungen vorgesehen sind. So werden z. B. bei chemischen und pharmazeutischen Artikeln die Einfuhrzölle auf ein Vielfaches ihres bisherigen Betrages erhöht. Fur pharmazeutische Spezialitaten, die in dosiertem Zustande eingeführt werden — und das sind natürlich fast samtliche Spezialitaten — wird noch außer den riesigen neuen Zöllen ein besonderer Zollzuschlag von 630 zł festgesetzt, der allein in den meisten Fallen höher ist als die bisherigen Zollsatze. Völlig prohibitiv wirken eine Reihe der neuen Einfuhrzölle für Erzeugnisse der Elektroindustrie. Wo Zollermaßigungen vorgenommen worden sind, da handelt es sich großenteils um Waren, die überhaupt nicht oder nur in ganz geringem Umfange nach Polen eingeführt werden

Der neue Tarif ist ein ausgesprochener Hochschutzzolltarif, und auch in Regierungskreisen macht man kein Geheimnis daraus, daß die Initiatoren der neuen Zollsätze dieselben selber für sehr hoch erachten. In der Absicht, zu beruhigen, weisen sie darauf hin, daß es ja bei diesen Zöllen in vielen Fällen nicht bleiben wird, da Polen im Laufe der Handelsvertragsverhandlungen, die nun auf der Grundlage des neuen Tarifes aufgenommen werden müssen, zahlreiche und erhebliche Zollzugeständnisse machen muß. Heute ist jedoch schon klar, daß nach Einführung des neuen Tarifs das polnische Zollniveau trotz aller Zugeständnisse, die Polen der Wareneinfuhr aus anderen Ländern machen müssen wird, beträchtlich höher sein wird, als gegenwärtig. Eben deshalb ist auch damit zu rechnen, daß die Verhandlungen über neue Handelsverträge auf Grund des neuen Tarifes nicht so glatt verlaufen werden, wie man es im Ministerium für Industrie und Handel zu hoffen scheint. Neue Möglichkeiten für unsere Ausfuhr werden sich gewiß in keiner Weise gewinnen lassen, wenn man durch den neuen Tarif die Einfuhr drosselt, ja, das Ausland wird der Warenausfuhr aus Polen im gleichen Umfange neue Hindernisse in den Weg legen, wie sie Polen durch seinen neuen Tarif der Wareneinfuhr aus dem Auslande in den Weg zu legen gedenkt.

Von den insgesamt etwa 30 Handelsverträgen, welche die Regierung heute mit anderen Staaten abgeschlossen hat, sind kaum die Hälfte Tarifverträge und von den letzteren sind wieder nur wenige von allgemeinerer Bedeutung, wie vor allem die beiden Verträge mit der Tschechoslowakei und Frankreich, in denen 90% sämtlicher polnischer Zollzugeständnisse bewilligt sind. Nach diesen beiden Ländern gehen aber nur 14% der Ausfuhr und da hat man nun in Regierungskreisen den Plan, diesen beiden Staaten nicht länger den Großteil der Zollzugeständnisse zu gewähren. Man denkt daran, insbesondere England und Österreich Tarifzugeständnisse zu machen, um die Aufrechterhaltung der sehr beträchtlichen, aber gleichzeitig sehr gefährdeten Ausfuhr nach diesen beiden Ländern zu sichern. Beide werden sich wahrscheinlich Tarifverträgen mit Polen, die ihnen etwas geben, nicht abgeneigt zeigen, wenn auch für England mit seinem riesigen Außenhandel das Geschäft mit Polen von ganz geringer Bedeutung ist. Aber was die Tschechoslowakei und Frankreich dazu sagen werden, steht noch dahin. Frankreich mag aus politischen Gründen manche Opfer bringen mögen umsomehr, als seine eigene Verhandlungsposition durch seine rigorose Einfuhrkontingentierung schlecht ist; die Tschechoslowakei aber wird sehr wahrscheinlich große Schwierigkeiten machen, die leicht zu einem Zollkriege auch mit diesem Lande führen können. Von Seiten der Tschechoslowakei ist daneben auch ein Einspruch gegen die geplanten Industriepräferenzen zu erwarten, die man Österreich gewähren will.

Völlig unklar ist noch, wie sich auf Grund des neuen Tarifes das handelspolitische Verhältnis zu unserem wichtigsten Außenhandelspartner, zum Deutschen Reiche, gestalten wird. Die Ratifikation des deutsch-polnischen Handelsvertrages von 1930 kann heute von deutscher Seite offensichtlich nicht mehr in Frage kommen. In diesem Vertrage hat Deutschland sich mit der allgemeinen Meistbegünstigung in Polen begnügt, weil es nach den damals aufgestellten Berechnungen auf diese Weise seine Ausfuhr nach Polen um mindestens 300 Mil. RM. jährlich hätte vermehren können. Inzwischen ist die polnische Kaufkraft dermaßen verfallen, daß nicht daran zu denken ist, daß durch die Inkraftsetzung dieses Vertrages die deutsche Ausfuhr nach Polen auch nur um einen nennenswerten Bruchteil dieser Summe zunehmen könnte. Die deutsche Ausfuhr nach Polen hat in den letzten Monaten einen Durchschnittswert von ganzen 5 Mill. RM. gehabt. Auf der anderen Seite würde aber Polen die in dem Vertrage von Deutschland erhaltenen Schweine- und Kohlenkontingente zum größten Teile ausnutzen können, so daß die Vorteile des Vertrages in der gegenwärtigen Lage nur dem einen, nicht aber gleichzeitig auch dem anderen der beiden Partner zufallen würden. Es muß also entweder ein neuer Handelsvertrag zwischen Deutschland und Polen auf zeitgemäßer Grundlage abgeschlossen oder ein modus vivendi getroffen werden, der verhindert, daß durch die Einführung des neuen polnischen Zolltarifs der deutsch-polnische Handelskrieg sich weiter verschärft. Die Möglichkeit hierzu ist dadurch gegeben, daß die Rahmenverordnung zum neuen Zolltarif ausdrücklich vorsieht, daß die Sätze der höheren Zollkolonne I des neuen Tarifs, die grundsätzlich für alle Nicht-Vertragsstaaten gelten sollen, auch dann nicht zur Anwendung gelangen sollen, wenn mit einem Nicht-Vertragsstaat ein besonderes Abkommen über die Nichtanwendung dieser höheren Zollsätze abgeschlossen wird. Zum Abschluß eines derartigen Abkommens mit Deutschland ist ein Jahr Zeit, und es ist zu hoffen, daß bei diesem Abschluß gleichzeitig die bestehenden deutsch-polnischen Wirtschaftsdifferenzen im Sinne des Abkommens vom 26 März d. Js. eine weitere Bereinigung erfahren werden.

Die Vorrechtsforderungen im Konkurs

Mit der Konkurseröffnung ist der Kreis der Beteiligten und der Umfang ihrer Rechte festgelegt. Maßgebend ist der Tag, ja selbst die Stunde der Eröffnung des Verfahrens. Der Konkurs bedingt gleiches Recht für sämtliche Gläubiger mit Ausnahme einzelner gesetzlicher Bevorrechtigungen. Die Laienauffassung läßt als bevorrechtigte Forderungen gelten:

1. die Aussonderung,
2. die Absonderung,
3. die Aufrechnung,
4. die Massegläubiger,
5. die bevorrechtigten bzw. vorzugsberechtigten Konkursgläubiger nach § 61 KO.

Im streng juristischen Sinne gilt nur die letzte Abteilung als Vorrechtsgläubiger, da nur sie aus der verbleibenden Masse bevorzugt werden, wenn die „Masse“ als solche zahlenmäßig festgestellt ist.

1. Die Aussonderung.

§ 43 KO. bestimmt, daß die Ansprüche auf Aussonderung sich nach den außerhalb des Verfahrens geltenden Rechten bestimmen.

Nach § 1 KO. umfaßt die Konkursmasse das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners, soweit es der Zwangsvollstreckung unterliegt, und soweit es ihm „gehört“. Wer einen Antrag auf Aussonderung stellt, hat also darzutun, daß die Gegenstände nicht dem Schuldner und damit nicht zur Masse gehören.

Ist dem Schuldner z. B. eine Forderung nur zum Zwecke des Einzugs übertragen worden (Inkassomandat), so gehört diese nicht zur Masse, und der Treugeber hat ein Recht auf Rückübertragung der Forderung bzw. des Entgelds, wenn es durch den Konkursverwalter eingezogen wurde.

Hatte der Schuldner den Betrag aber bereits eingezogen, so ist der dingliche Anspruch des Treugebers verloren, und seine Forderung wird gewöhnliche Konkursforderung.

Ist dem Gemeinschuldner ein Gegenstand sicherungshalber übereignet, so besteht ein Aussonderungsanspruch, wenn er Befriedigung wegen der gesicherten Forderung erlangt hat, wie auch ein Pfand herauszugeben ist, wenn die pfandgesicherte Forderung beglichen wurde.

Dagegen hat der Glaubiger, dem vom Gemeinschuldner Gegenstande sicherungshalber übereignet wurden, kein Aussonderungsrecht, sondern nur das Recht auf Absonderung. Hat der Glaubiger irrtümlich Aussonderungsklage gegen den Verwalter erhoben, so ist der Übergang zur Absonderungsklage eine unzulassige Klageanderung. Also stets vorher sich vergewissern, ob der Anspruch auf Aussonderung zu Recht besteht.

Viel Unklarheit besteht auch bei dem Kommissionsgeschaft. Die noch vorhandene Kommissionsware ist nicht Eigentum des Schuldners geworden und kann ausgesondert werden. Die Forderungen für verkaufte Posten sind ebenfalls aussonderungsberechtigt. Ist der Betrag bereits beim Schuldner vor Eroffnung eingegangen, ist dieser Betrag nur als gewöhnliche Konkursforderung anzusehen.

Dem Verwalter steht es frei, in den Kommissionsvertrag einzutreten; dann wird der Anspruch des Kommittenten Masseschuld.

Der Eigentumsvorbehalt begründet einen Aussonderungsanspruch, soweit die Ware noch vorhanden ist. Eingezogene Forderungen bedingen kein Vorrecht. Noch außenstehende Forderungen konnen vertraglich Rechte für den Lieferanten begründen. Die Rechtsprechung ist hier nicht einheitlich, vor allem weil die Vertrage nicht klar genug abgefaßt waren. Der Konkursverwalter kann auch hier in den Vertrag eintreten.

Diese Erklarung muß der Verwalter nach § 17 KO. auf Erfordern des Glaubigers unverzüglich abgeben. Unterlaßt er dies, so kann er auf Erfüllung nicht mehr bestehen.

Der Herausgabeanspruch erstreckt sich außer auf Sachen auch auf Rechte; z. B. Nießbrauch, Warenzeichen, Urheberrechte, Forderungen, die vor Konkurseröffnung abgetreten waren, Ansprüche aus Versicherungen usw. Geld ist nicht aussonderungsberechtigt, es sei denn, es befinde sich in besonderem Gewahrsam oder noch besser in einem Bankdepot.

Ein wichtiges Recht ist ferner das sog. „Verfolgungsrecht" nach § 44. Ist vom Schuldner bestellte Ware, die noch nicht bezahlt war, zur Zeit der Eroffnung noch auf dem Transportwege, also noch nicht in den Gewahrsam des Schuldners oder des von ihm beauftragten Lagerhalters übergegangen, kann das Aussonderungsrecht noch geltendgemacht werden, falls man die Ware uberhaupt nicht noch zurückrufen kann. Auch hier hat der Verwalter das Recht, die Ware zu erwerben, wodurch die Forderung zur Masseschuld wird.

Für die Ehefrau ist das Aussonderungsrecht nach § 45 insofern beschrankt, als sie beweisen muß, daß die wahrend der Ehe erworbenen Gegenstande nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben wurden. Das ist eine sehr wichtige Bestimmung, über die vielfach hinweggegangen wird. Die Ehefrau muß den schlüssigen Beweis dafür liefern, daß der Schuldner keine Mittel zum Erwerb gegeben hat; das wird nicht immer leicht sein, ist aber zum Schutze für die Glaubiger nötig.

Hat die allgemeine Gütergemeinschaft zur Zeit der Konkurseröffnung noch bestanden, so ist der Anteil der Frau am Gesamtgut von der Aussonderung ausgeschlossen.

Endlich behandelt § 46 noch die „Ersatzaussonderung", die bestimmt, daß für aussonderungsberechtigte Gegenstande, die vor der Eroffnung vom Gemeinschuldner bzw. nach dieser vom Verwalter veraußert wurden, die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung verlangt werden kann; allerdings nur solange die Gegenleistung (Bezahlung) noch aussteht. Hat der Verwalter die Zahlung vereinnahmt, so ist die Masse unrechtmaßig bereichert; der Betrag muß dem Glaubiger ausgefolgert werden. Ist die Zahlung noch beim Schuldner eingegangen, hat auch hier der Glaubiger das Vorrecht verloren.

Erkennt der Verwalter den Aussonderungsanspruch an, so liegt der Fall für den Glaubiger einfach. Die Genehmigung des Glaubigerausschusses und Äußerung zur Sache seitens des Gemeinschuldners soll zwar vorher eingeholt werden, wenn der Wert des Gegenstandes 300 RM. übersteigt. Dadurch wird die Unverzüglichkeit der Erklarung des Verwalters allerdings teilweise aufgehoben. Ist sie aber ohne diese Zustimmungen gegeben, so hat der Glaubiger seinen Anspruch, wahrend der Verwalter u. U. dem Gemeinschuldner bzw. den Konkursglaubigern schadensersatzpflichtig bleibt.

Hat der Verwalter die Sache irrtümlich herausgegeben, so kann er Rückgabe bzw. Herausgabe an den wirklich Berechtigten verlangen.

Wird die Anerkennung des Aussonderungsanspruches verweigert, so ist der Verwalter auf Herausgabe zu verklagen; in der Klagschrift sind die oben erwahnten Beweise anzutreten.

2. Die Absonderung.

Wahrend sich die Aussonderung auf Gegenstande erstreckt, die rechtlich nicht zur Masse gehören, betrifft die Absonderung die Rechte auf Sachen, die zwar dazu gehören, aber mit Rechten (Hypothek, Pfand, Zurückbehaltung) belastet sind. Der Aussonderungsberechtigte nimmt den Gegenstand völlig aus der Masse, der Absonderungsberechtigte nur den Teil des Wertes, der ganz oder teil-

weise zu seiner Befriedigung dient, und soweit ihm ein Recht darauf zusteht.

Bei Widerspruch des Verwalters ist Klage auf Anerkennung einzureichen wie oben beschrieben. Das Recht muß aber zum Zeitpunkt der Eröffnung schon bestanden haben. Der Verwalter kann das Recht durch Zahlung ablösen.

Im einzelnen sind zu unterscheiden:

a) das Immobiliarpfandrecht. (Zwangsvollstreckung in unbewegliches = Grundvermögen; Zwangsversteigerung auch in Rechte an Grundstücken oder im Schiffsregister eingetragenen Schiffen);

b) Vertragspfandrecht an Mobilien. (Faustpfand, Sicherungsübereignung — die Besitzübertragung muß erfolgt sein —). Hier ist zu beachten, daß dem Verwalter Einspruch freisteht, wenn es sich um Knebelungsverträge, Scheinverträge oder Kredittäuschung handelt.

Die abgesonderte Befriedigung erfolgt zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen (gesetzliche oder vertragliche), zuletzt wegen des Kapitals. Restforderung (Ausfall) wird gewöhnliche Konkursforderung.

Im Anschlußkonkurs haben die Vergleichsgläubiger kein Absonderungsrecht an den dem Vergleichstreuhänder übertragenen Gegenständen;

c) Beschlagrecht für Zölle und Abgaben. Staatskassen, Gemeinden, Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen Zoll- und steuerpflichtigen Sachen. (§ 49, 1.)

Soweit sich diese Sachen im Gewahrsam der erwähnten Behörden befinden oder mit Beschlag belegt sind, geht dieses Absonderungsrecht allen anderen Absonderungsrechten vor;

d) das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters und Verpächters an den eingebrachten Sachen für rückständige Miete für das letzte Jahr vor der Eröffnung, ferner für die Mieten des laufenden und des folgenden Jahres. Daneben steht ihm noch der Masseanspruch aus § 59, 2 zu. Weiter zurückliegende Mieten und ein Entschädigungsanspruch sind nur Konkursforderungen.

Ein ähnliches Pfandrecht besteht auch für den Gastwirt, für den Werkunternehmer für Reparaturkosten, soweit der Gegenstand noch nicht ausgeliefert ist, für den Spediteur aus Speditionsgut;

e) das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 370 HGB. Soweit dem Kaufmann ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, kann er auch wegen nicht fälliger Forderungen Befriedigung suchen;

f) das Pfändungspfandrecht. Das Pfandrecht muß vor der Eröffnung entstanden, die Vollstreckungshandlung vorgenommen sein. Eine Pfändungsankündigung begründet kein Absonderungsrecht. Freilich kann nach § 30, 1 die Pfändung angefochten werden, wenn dem Gläubiger die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag „bekannt war". Der negative Beweis, daß es ihm nicht bekannt war, ist allerdings recht schwer. Ausgebrachte Vorpfändungen berechtigen zur Vollstreckung auch während des Konkurses, wenn sie sonst unanfechtbar geworden sind, z. B. Pfändungen, die sechs Monate vor Eröffnung ausgebracht sind.

Wird die Pfändung nach §§ 29, 30, 31 mit Erfolg angefochten, so erlischt natürlich auch das Absonderungsrecht. Besonders schlimm sind die Gläubiger gestellt, die im Vergleichsverfahren in den letzten 30 Tagen vor Stellung des Antrages Pfändungen ausgebracht haben. Sie verlieren im Anschlußkonkurs ihr Pfandrecht. Das gilt auch, wenn der Vergleich bestätigt war und der Konkurs später doch noch eröffnet werden muß. Durch die Vergleichsbestätigung werden die Pfandsicherungen der letzten 30 Tage unwirksam.

3. Die Aufrechnung.

§ 51 bestimmt: „Soweit ein Gläubiger zur Aufrechnung befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkurs nicht geltend zu machen."

Auch betagte oder bedingte, also noch nicht fällige Forderungen, können aufgerechnet werden. Nicht angängig ist es, nach Eröffnung ein Rechtsgeschäft mit dem Gemeinschuldner zu tätigen, um dadurch aufrechnungsberechtigt zu werden. (§ 55.) Ebensowenig kann über den Umweg mit einem Dritten aufgerechnet werden, natürlich auch nicht mit rechtlich unverbindlichen Forderungen oder solchen aus unerlaubter Handlung.

Es dürfte sich empfehlen, die Forderung anzumelden und die Aufrechnung anzukündigen. Die Anmeldung bedeutet nicht den Verzicht auf Aufrechnung. Bestreitet der Verwalter später die Aufrechnungsbefugnis, so klagt er entweder die Forderung des Gemeinschuldners gegen den Gläubiger ein, oder letzterer erläßt die Feststellungsklage gegen den Verwalter.

Hat der Verwalter die Erfüllung eines Vertrages abgelehnt, kann der Lieferant eine Schadensersatzforderung aufstellen und aufrechnen, wenn er der Masse die schon erhaltenen Zahlungen zurückerstatten soll. Er nimmt also nicht mit dem ganzen Anspruch an der Quote teil.

4. Die Masseglaubiger.

§ 57. „Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vorweg zu befriedigen."

§ 58. „Massekosten sind: 1. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren; 2. die Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse. 3. die dem Gemeinschuldner und dessen Familie gewährte Unterstützung."

§ 59. „Masseschulden sind: 1. die Ansprüche, welche aus Geschäften und Handlungen des Konkursverwalters entstehen; 2. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß; 3. die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse."

Sodann besagt noch § 60, daß für den Fall, daß die Masse zur Befriedigung dieser Gläubiger nicht einmal ausreicht, zunächst die Masseschulden, dann die Massekosten und zuletzt die Familienunterstützung zu berichtigen sind. Das Gesetz bestimmt ganz genau die Reihenfolge, in der die Befriedigung zu erfolgen hat. Wir nehmen nur das heraus, was für die Gläubiger besonders wichtig ist.

Masseglaubiger sind keine Konkursgläubiger, ihre Forderungen unterliegen nicht den Vorschriften der KO. wegen Anmeldung und Prüfung. Hat der Verwalter die Forderung irrtümlich als Masseschuld behandelt und „vorweg" berichtigt, dann steht ihm ein Bereicherungsanspruch gegen den Gläubiger zu.

Der Masseglaubiger kann auch während des Konkurses in die Masse vollstrecken, wenn er ein Urteil erwirkt hat, da die Vorwegbefriedigung — ehe die Verteilung vorgenommen wird — ausdrücklich gesetzlich festgelegt ist.

Ist der Wert der Masseschuld höher als 300 RM, so ist die Genehmigung des Ausschusses einzuholen. Wird die Forderung bestritten, so hat sie der Verwalter vor Aufhebung des Konkurses sicherzustellen, andernfalls macht er sich persönlich haftbar.

Hatte der Gläubiger eine einfache Konkursforderung eingeklagt und macht dann Anerkennung als Masseschuld geltend, so ist das keine unzulässige Klageänderung.

Die Ersatzansprüche der Aussonderungs- und Absonderungsberechtigten sind Masseschulden, wenn das Grundrecht nicht mehr ausgeübt werden kann; wenn also z. B. der Verwalter die Betrage eingezogen hat. Masseschulden sind auch die Prozeßkosten, wenn der Verwalter unterliegt. Manche Masse st durch zahlreiche Prozesse schon erheblich geschmalert worden.

Ebenso sind die Kosten einer von Gemeinschuldner vor Konkurseröffnung zurückgenommenen Klage Konkursforderung; erfolgt die Zurücknahme durch den Verwalter, werden sie Masseschuld.

Masseschulden sind alle Ansprüche aus zweiseitigen Vertragen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird (aus fortgesetzter Warenauslieferung, Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung) und deren Erfüllung für die Zeit nach Eröffnung erfolgen muß (Mieten, Lohne, Sozialbeitrage usw.).

Ein wichtiger Punkt bleibt noch die Entscheidung darüber, ob im Anschlußkonkurs ein wahrend des schwebenden Vergleichsverfahrens zur Fortsetzung des Geschafts, insbesondere zur Zahlung von Löhnen oder Abfindung der Kleinglaubiger, gegebenes Darlehen eine Masseschuld begründet. Die Rechtsprechung war nicht einheitlich. War das Darlehen mit Zustimmung der Vertrauensperson gegeben, und ist der Verwendungszweck in obigem Sinne nachweisbar, so ist die Anerkennung als Masseschuld nicht zu bezweifeln.

5. Die eigentlichen Vorrechtsforderungen aus § 61 KO.

§ 61 gibt die Rangordnung, die Reihenfolge der Befriedigung aus der Masse mit der Bestimmung, daß, wenn die Masse nicht ausreicht, die anteilmaßige Berichtigung der Forderungen rangmäßig bis zur Erschöpfung der Masse erfolgt.

Die bevorrechtigten Forderungen nehmen am Zwangsvergleichsverfahren nicht teil. Die Zahlungen auf solche Forderungen kann der Verwalter unabhangig von Verteilungen leisten (§ 170).

Zur ersten Klasse zahlen die Ansprüche auf Dienstlohn und sonstige Dienstbezüge (Kost usw.) fur die letzten 365 Tage vor Eröffnung. Diesen Forderungen sind gleichgestellt die Ansprüche der Krankenkassen, Versicherungsanstalten der Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherung und Arbeitslosenversicherung.

Maßgebend ist stets das Dienstverhaltnis, das eine gewisse Abhangigkeit mit sich bringt. Früher wurde eine „dauernde" Dienstleistung verlangt, jetzt kommt es nur darauf an, daß der Dienst überhaupt geleistet ist, um das Vorrecht zu begründen. Dienstleistung aus Werkvertrag gibt kein Vorrecht (Handlungsagent, Kommissionar, Spediteur). Auch der Bücherrevisor ist nur im Werkvertrag beschaftigt. Hat er dagegen die Bücher regelmäßig nachzutragen oder sonstige laufende Verrichtungen übernommen, so kann eine Dienstleistung vorliegen, die ihm das Vorrecht sichert.

Urlaubsvergütung ist ein Dienstbezug im Sinne des § 61, 1.

Heimarbeiter haben das Vorrecht aus § 61, auch wenn sie gelegentlich eigenes Material für die Arbeit verwenden und sich als selbstandige Unternehmer bezeichnen.

Zur zweiten Klasse gehören die öffentlichen Abgaben (Steuern und Zolle, nebst Kosten und Zuschlagen). Nicht dazu gehören Gerichtskosten, Fernsprechgebühren, Beitrage. Das Entgeld für Wasser, Gas und Elektrizitat genießt kein Vorrecht, wenn es auf privat-rechtlichen Vertragen beruht.

Die dritte Klasse besteht aus den Umlagen und Beiträgen für Kirchen, offentliche Schulen (nicht Privatschulen) offentliche Verbande (Handels-, Gewerbekammern usw.) und offentliche Feuerversicherungsanstalten.

Ärzte, Zahnarzte, Tierarzte, Apotheker, Hebammen, Krankenpfleger und offentliche Krankenanstalten bilden die **vierte Klasse.** Heilkundige, Zahntechniker, Privatkliniken genießen das Vorrecht der vierten Klasse nicht.

Zur fünften Klasse gehören die Ansprüche der Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen in Ansehung ihres Vermögens, das der gesetzlichen Verwaltung des Gemeinschuldners unterliegt.

Das Vorrecht aus § 61, 5 bezieht sich auch auf Darlehensforderungen des Kindes gegen den Vater, die der gesetzlichen Verwaltung des Vaters unterlegen haben.

Mit der **sechsten Klasse** kommen endlich die Konkursglaubiger an die Reihe. Also erst, nachdem alles nicht zum Massevermögen gehörende ausgeschieden (ausgesondert, abgesondert, aufgerechnet) ist, werden die Masseschulden, dann die Massekosten (Gerichtskosten, Verwalterhonorar, Glaubigerausschußgebühren) berichtigt und dann aus der Masse erst die Vorrechte beglichen, ehe die Konkursglaubiger berücksichtigt werden.

Man darf sich also nicht zu sehr wundern, wenn aus einem Konkurs, der zunachst ansehnliche Aussichten zu bieten schien, nur noch eine geringe Quote übrigbleibt.

Um dem Glaubiger Gelegenheit zu geben, sein Recht an besserer Stelle zu suchen, wenn er darauf Anspruch erheben kann, haben wir die einzelnen Vorrechte ausführlicher behandelt.

Zinssenkung

Nachdem die Bank Polski dem Beispiel der Nebenbanken anderer Lander folgend in der zweiten Oktoberhalfte ihren Diskontsatz von 7½% auf 6% gesenkt hat, ist gleichzeitig eine Herabsetzung des Höchstzinssatzes bei Privatdarlehen erfolgt.

Auf Grund der Verordnung vom 21. Oktober (Dz. Ust. 99) ist es im Geldverkehr untersagt, mehr als 12 Prozent jahrlich an Zinsen zu erheben. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die Bestimmung, daß der bisher erhobene und über 12 Prozent hinausgehende Zinssatz, der vor dem 21. d. M. geschlossen, bis zu diesem Termin aber nicht erhoben worden ist, über den vertraglich festgesetzten Zahlungstermin nicht erhoben werden kann. Der außerste Zahlungstermin ist dabei mit dem 31. Dezember 1932 festgesetzt. Wenn der Termin für Zinszahlungen nicht besonders erwahnt worden ist, dann gilt der neue Zinsfuß bereits vom 21. Oktober ab.

Dagegen ist eine Herabsetzung der Höchstzinssatze der Bankinstitute noch nicht erfolgt. Die Bank Polski hat zwar dem Warschauer Bankenkartell nahegelegt, die Zinssatze ebenfalls um 1½%, d. h. von 11% auf 9,5% zu senken. Voraussichtlich wird der Kartell auf diesen Wunsch nicht eingehen und zieht nur eine Zinssenkung um 0,5% bis 1% in Erwagung.

Neue Verordnung über die Geschäftsstunden im Lebensmittelhandel

Der Staatsprasident hat eine Verordnung erlassen, die die Vorschriften über die Geschaftsstunden im Lebensmittelhandel abandert. Sie wird in einer der nachsten Nummern des „Dziennik Ustaw" zur Veröffentlichung gelangen. 13 Stunden statt bisher 12 Stunden werden den neuen Vorschriften zufolge Fleischereien, Milchhandlungen und Laden mit Backwarenverkauf geöffnet sein dürfen. Laden, in denen Obst und kühle Getranke verkauft werden, dürfen vom 1. Mai bis 31. Oktober von 9 bis 23 Uhr und im Winterhalbjahr von 9 bis 21 Uhr geöffnet sein. Diese Laden werden also die gleichen Rechte haben, wie bisher die Kioske, in denen damit gehandelt wurde. Nach den neuen Be-

stimmungen dürfen am Sonntag in der Zeit von 7 bis 10 Uhr Lebensmittelgeschafte geöffnet sein, deren Inhaber ein Patent 4. Kategorie haben, ferner Milchgeschäfte und Fleischverkaufsstellen. Im Sommer darf jetzt am Sonntag auch der Engros-Verkauf von Obst vorgenommen werden, und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis 10. September in den Morgenstunden von 6—9 Uhr.

Postkarten für die Bestellung von Lebensmitteln

Laut Dz. Ust. Nr. 80 sind am 15. Oktober Postkarten eingeführt worden, die fur die Bestellung von Lebensmitteln bestimmt sind. Die zum Preise von 5 gr erhaltliche Karte tragt die Aufschrift „Druk w sprawach żywnościowych" (Drucksache: betrifft Lebensmittel). Der Besteller hat seine Adresse auf der Vorderseite links anzubringen (miejsce przeznaczone wyłącznie na adres zamawiającego).

Die Durchführung von Leibesvisitationen

Nachdem bereits auf Veranlassung der Finanzbehörden Bestimmungen über die Durchführung von Leibesvisitationen zum Zwecke der Eintreibung rückstandiger Steuern erlassen worden sind, ist jetzt auch eine Verordnung des Innenministeriums (Dz. Ust. Nr. 89 vom 18. 10.) über die Art der Durchführung der Leibesrevision im Zwangsverfahren der Behörden der allgemeinen Verwaltung erschienen. Danach darf, wenn der Zahlungspflichtige keine genügenden Mittel zur Deckung der Forderung vorweist und wenn der Verdacht besteht, dass er Vermogenswerte versteckt hat, bei Gelegenheit der Haussuchung auch eine Leibesrevision vorgenommen werden. Vor der Revision ist der Zahlungspflichtige aufzufordern, die Geldwerte und Wertgegenstande, die er bei sich hat, auszufolgen. Erst wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt, darf die Leibesrevision vorgenommen werden, die in einer Durchsuchung des Anzuges besteht. Wenn sich der Zahlungspflichtige aus der Wohnung entfernen will, kann er mit Hilfe der Sicherheitsorgane daran gehindert werden. Frauen dürfen nur durch beamtete Personen weiblichen Geschlechts einer Leibesrevision unterzogen werden. Die Verordnung ist am 1. November in Kraft getreten.

Preisfestsetzung für Artikel ersten Bedarfes

Der Innenminister hat im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen, Handel und Industrie sowie Landwirtschaft und Agrarreform die durch Verordnung vom 29. Oktober 1929 eingeführte Regelung der Preise für Brotgetreideprodukte, Fleisch, Fleischwaren sowie Ziegel auf samtliche Gegenstande des alltaglichen Gebrauchs ausgedehnt. Der erste Absatz des § 2 wurde wie folgt abgeandert: Die Preise für Mehl, Backware, Fleisch, Speck, Schmalz, Fleischprodukte, Kleidung, Schuhwerk, Petroleum, Kohle, Eisen und Ziegel werden, soweit erforderlich, festgesetzt, um einer durch die Höhe der Produktions- oder Handelskosten nicht gerechtfertigten Preissteigerung vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Die Verordnung gilt bis Ende 1934.

Steuern.

Die Umsatzsteuer von Einfuhrwaren

Nach den Bestimmungen des seit Beginn d. Js. in Kraft befindlichen neuen Gesetzes über die polnische Umsatzsteuer soll diese Steuer bei Umsatzen mit Einfuhrwaren, die für die polnische Industrie und Landwirtschaft unumgänglich nötig sind, nicht langer wie bisher auf den Wert dieser Umsatze berechnet werden, sondern nur noch auf den Gewinn, welchen die besteuerten Unternehmen aus diesen Umsatzen erzielt haben. Welches die Waren sind, die im Sinne dieses Gesetzes als für die polnische Wirtschaft unumganglich nötig sind, war bisher nicht festgelegt worden. Erst jetzt hat der Verband der Industrie- und Handelskammern dem Finanzministerium eine erste Liste der Einfuhrwaren dieser Art unterbreitet. Die Liste umfasst die folgenden Waren:

1. Baumwolle und Abfalle, Wolle und Abfalle, Baumwoll- und Woll-Lumpen, Naturseide; Garn, gezupft, aus Watte oder Krempelseide in verschiedenen Formen, einfach und mehrfach gezwirnt, auch mit Beimischung anderer Rohmaterialien, gefarbt oder ungefarbt, sowie Wollgarne hoher Qualitaten fur die Herstellung von Strumpf- und Handschuhwaren.
2. Kupfer, Nickel, Aluminium, Zinn, Quecksilber, Wismut, Chrom, Wolfram und schwere Haute, trocken oder feucht gesalzen.
3. Pflanzenöle zur Herstellung von Seife (mit Ausnahme von Lein-, Rüb- und Mohnöl), Trane, Chemikalien zum Gerben und Farben von Leder, reines Toluol, Albumin und Kaolin.
4. Kakaobohnen, Kakaobutter, Weinsaure.

Abänderung des Verfahrens bei der Berufung in Einkommensteuerfragen

Auf Grund einer im „Dziennik Ustaw" Nr. 91 vom 26. Oktober erschienenen Verordnung des Staatsprasidenten sind einige Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom Jahre 1923 in der Fassung von 1925 geandert worden. Die wichtigste Aenderung liegt darin, dass die Funktion der Berufungsinstanz, die nach Art. 73 der bisherigen Fassung nur darin bestand, dass die Berufungskommission und ihr Vorsitzender von den gleichen Rechten Gebrauch machen konnten wie die Schatzungskommission, eine Erweiterung erfahrt. Der Art. 73 erhalt durch die neue Verordnung folgenden Zusatz: „Bei den Entscheidungen der Berufungen und Einsprüche ist die Berufungsinstanz weder an den Beschluss der ersten Instanz noch an den Antrag des Vorsitzenden der Schatzungskommission gebunden und bestatigt oder andert den beanstandeten Entscheid nur nach dem wirklichen Sachverhalt und der Rechtslage. Wenn die Berufungskommission, die die Berufung des Steuerzahlers erledigt, zu der Ueberzeugung kommt, dass die Steuer zu niedrig bemessen wurde, so beschliesst sie die Ablehnung der Berufung und gibt die Angelegenheit an die erste Instanz zur Erganzung des Bemessungsverfahrens zurück. Die gefallten Entscheidungen der Berufungsinstanz werden zusammen mit den Akten an den Vorsitzenden der Schatzungskommission bzw. an die Finanzbehörde gesandt, um dem Steuerzahler die erfolgte Aenderung im Steuerregister mitzuteilen. Gegen den Entscheid der Berufungsinstanz steht sowohl dem Steuerzahler wie auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission das Recht der Klage beim Obersten Verwaltungstribunal zu."

Die Besteuerung der Versicherungsagenten

Das Finanzministerium gibt in einem Rundschreiben vom 24. Juli 1931 (Aktenzeichen LDV. 5734/4, Dziennik Urz. Ministerstwa Skarbu Nr. 22, Pos. 332) bekannt, dass nur diejenigen Versicherungsagenten, die persönlich die Kundenwerbetätigkeit ausüben und zu diesem Zwecke kein Buro unterhalten, gemass Art. 8, Punkt 3 des Gewerbesteuergesetzes keine Umsatzsteuer zahlen. Solche Versicherungsagenten, die ihre Tatigkeit persönlich ausüben und kein Hilfspersonal beschaftigen, und die auf Grund eines Agenturvertrages für ihre Tatigkeit mit einer vereinbarten Provision entschadigt werden, müssen jedoch ein Gewerbepatent dritter Kategorie gemass dem im Teil III, Buchstabe „D" des Gewerbesteuergesetzes enthaltenen Tarif lösen; ein solches Patent kostet in Ortschaften zweiter Klasse ca. 65 zł und in Ortschaften dritter und vierter Klasse ca. 35 zł.

Versicherungsagenten, die bei der eigenen Wohnung oder an einer anderen Stelle ein Buro unterhalten, und die für ein oder mehrere Versicherungsunternehmen, sei es persönlich oder unter Beihilfe von Personal tatig sind, werden so besteuert wie Handelsvertreter und müssen ein Patent gemass Teil II, Buchstabe „A", Ziffer VI, Kategorie II, Punkt 4 des im Gewerbesteuergesetz enthaltenen Tarifs lösen. In diesem Falle müssen Versicherungsagenten Umsatzsteuer in Höhe von 4% der erhaltenen Provision zahlen.

Kumulierung der Zuckersteuer

Am 1. Oktober d. Js. ist eine Verordnung über Kumulierung der Zuckerumsatzsteuer in Kraft getreten. Danach haben die Zuckerfabriken von der Bruttoeinnahme für Zucker 3,6% zu entrichten. Ausserdem sind die Zuschlage zu zahlen, und zwar in Höhe von 10% (nach dem Gesetz vom 12. Februar 1931) und von 25% (zugunsten der Kommunalverbande). Die Steuer umfasst alle Phasen des Zuckerumsatzes, d. h. trifft ihn auf dem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher nur einmal. Als Verbraucher (Konsument) ist derjenige anzusehen, der den Zucker verarbeitet oder verzehrt. Demzufolge sind auch Handelsunternehmen, die bereits versteuerten unverarbeiteten Zucker weiterverkaufen, von der Steuer befreit. — Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 708 gibt die Bedingungen an, unter denen Zucker bei der industriellen Verarbeitung von der Konsumsteuer befreit werden kann.

Die Zuckerfabriken sind berechtigt, sich durch einen Preisaufschlag in Höhe von 1,6% der kumulierten Steuer samt dem ausserordentlichen 10prozentigen Steuerzuschlage und dem 25prozentigen Kommunalsteuerzuschlage schadlos zu halten. Vorrate, die sich am 1. d. Mts. bereits auf Lager befanden, werden nach den allgemeinen Grundsatzen besteuert.

Die Verbrauchssteuer für Schaumweine

Nach einer am 1. Oktober d. Js. in Kraft getretenen Verordnung (Dz. Ust. Nr. 82, Pos. 720) betragt die durch das Gesetz vom 22. 10. 1931 für Wein und gesattigten Met festgesetzte Verbrauchssteuer: a) bei Traubenschaumweinen bis 4 zł die Flasche und bis 2 zł die halbe Flasche; b) bei Obstschaumweinen bis 1,80 zł die Flasche und 0,90 zł die halbe Flasche.

Die im Besitz der Keltereien befindlichen Banderolen konnen, wenn unverzüglich zurückgereicht, in die entsprechende Anzahl neuer Stempelstreifen eingetauscht werden.

Die Diskontzinsen des Spediteurs sind ein Teil des Steuerumsatzes

Eine überaus wichtige Entscheidung von großer grundsätzlicher Bedeutung für Speditionsunternehmungen traf dieser Tage das Oberste Verwaltungsgericht. Es handelt sich um die Frage, ob Spediteure die ihren Klienten für die im Zuge der Ausführung ihres Auftrages ausgelegten Betrage aufgerechneten Zinsen vom Steuerumsatz in Abzug bringen können, oder ob diese Zinsen auch besteuerbar, wie jegliche Post, die zu den Betriebskosten zählt, sind.

Die Steuerbehörden unterzogen die Summe der von einer Speditionsfirma eingenommenen Zinsenbetrage für die für die Klienten ausgelegten Betrage der Besteuerung im Sinne des Art. 5, Punkt 5 des Umsatzsteuergesetzes. In der Klage an das Oberste Verwaltungsgericht machte die Firma geltend, daß diese Zinsenbetrage nichts anderes seien, als eine durchgehende Post, denn die Firma müsse die Zinsen, die sie von der Klientel erhalte, an die Banken wieder zahlen, bei denen sie die von der Klientel für die ihr geleisteten Dienste abgestellten Wechsel diskontiert. Diese Zinsenbeträge bilden also keinen effektiven Profit der Speditionsfirma und können demnach in den besteuerbaren Umsatz nicht eingerechnet werden

Dieser Auffassung widersprechen die vom Obersten Verwaltungsgericht in dieser Frage geltend gemachten Rechtsanschauungen. Abgesehen davon — erklarte das Oberste Verwaltungsgericht —, daß im Falle der klagerischen Firma amtlich festgestellt wurde, daß die von der Firma eingenommene Zinsensumme um mehr als 5000 Zloty in dem betreffenden Steuerjahre die Summe der Zinsen übertraf, die die Firma an die Banken zahlte, — müsse festgestellt werden, daß die Diskontozinsen, welche Speditionsfirmen von ihren Klienten im Falle der Begleichung der Rechnung vermittels Wechsel erhalten, auch dann als besteuerbarer Umsatz der Speditionsfirma im Sinne des Art. 5, Punkt 5 anzusehen sei, wenn die Speditionsfirma keinen unmittelbaren Profit vom Wechseldiskont erhalt, im besonderen wenn die Speditionsfirma dem Klienten Zinsen in derselben Höhe anrechnet, in welcher die Firma diese Zinsen an die Bank bezahlt. Aus Art. 5, Punkt 5, der als besteuerbaren Umsatz dieser Unternehmungen die Summe der Provision, des Kommissionsentgelts, sowie jeder Entlohnungen für „getatigte Leistungen und Dienste" bezeichnet, gehe hervor, daß dem Gesetzgeber im Begriffe dieses Umsatzes im allgemeinen alle Geldeinnahmen vorschwebten, welche die Entlohnung des Spediteurunternehmens für die von ihm in Ausübung seines Unternehmens getatigten „Leistungen und Dienste" bilden.

Es unterliege keinem Zweifel, daß die vom Unternehmen in Ausführung des vom Klienten gegebenen Auftrages auf Rechnung dieses Klienten gemachten Ausgaben, wie dies vielfach vorkommt, wie z. B. die Transportspesen, Zollabgabe u. dgl., nachdem sie dem Unternehmen vom Klienten rückerstattet werden, als durchgehende Post in der Gebarung des Unternehmens, keine Entlohnung für getätigte Leistungen und Dienste bildet, somit auch keinen Steuerumsatz im Sinne des Art. 5, Punkt 5 des Umsatzsteuergesetzes. Anders jedoch verhalte es sich mit den Einnahmen, die das Unternehmen in Form von Zinsen für die von ihm auf Rechnung des Klienten gemachten Auslagen erzielt. Indem das Unternehmen zu Gunsten des Auftraggebers gewisse Betrage, die den Auftraggeber belasten, auslegt, erweise es ihm einen Dienst, der im Rahmen des erteilten Auftrages liege, und die vom Auftraggeber hierfür geleisteten Zinsen bilden demnach eine Entlohnung für den erwiesenen Dienst und mussen als solche auch in den Steuerumsatz des Unternehmens eingerechnet werden. Daß das Unternehmen, wie die Klage geltend macht, der Bank, in der es das Bargeld für die Auslagen erhalten hat, auch Zinsen zahlen muß, und wenn auch in der gleichen Höhe, wie es dieselben vom Klienten erhalt, spiele bei der Beurteilung des rechtlichen Charakters dieser Zinsen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes keine Rolle. Die Diskontspesen des Spediteurs gegenüber der Bank seien denn nichts anderes als Unkosten, verbunden mit der Kreditoperation, die der Spediteur durchführt, um die Barmittel zu erhalten, die zum geregelten Betrieb seines Unternehmens, das heißt zur Ausführung der ihm von der Klientel erteilten Aufträge nötig sind. Sie bilden somit Handelsunkosten des Speditionsunternehmens und seien, im Gegensatz zu den oben gedachten anderen Auslagen, keine durchlaufende Post in der Rechnungsgebarung des Unternehmens. Ware dem anders, so mußten diejenigen Unternehmen, die mit eigenem Kapital arbeiten und keine Kreditoperation eingehen, schlechter gestellt sein, als die hier in Rede stehenden und konnte unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein.

Im Sinne dieser Ausführungen stellte das Oberste Verwaltungsgericht folgenden Rechtsgrundsatz auf:

Die Diskontozinsen, die der Spediteur vom Klienten einnimmt, bilden einen Steuerumsatz des Spediteurs im Sinne des Art. 5, Punkt 5 des Umsatzsteuergesetzes vom 15. Juli 1928 (Pos. 550 des „Dz. Ust."). (Entscheid. des Obersten Verwaltungsgerichts vom 21. September 1932, Reg. Nr.

Die Provision des Kommissionärs gehört zum steuerbaren Umsatz der Firma

In der Klagesache Friedenshütte Sp. Akc. contra Finanzministerium betreffs der Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Jahr 1927 führte das Oberverwaltungsgericht in der Begründung des Urteils vom 16. November 1931 (Nr. 6811/29, 8465/30) folgendes aus:

Beide Parteien sind darüber einig, dass die Bestimmungen des Art. 5, P. 7 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 Grundlage für die Entscheidung der Frage des Umsatzes mit bezug auf das Unternehmen der klagenden Firma bilden. Eine Meinungsverschiedenheit besteht nur hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „Bruttoeinnahme", der in jenem Artikel angewandt wird. Die Klägerin behauptet nämlich, die Steuerbehorde habe die Vorschriften des P. 7 verletzt, da diese als „Bruttoeinnahme" lediglich die Geldsumme bezeichnen, die das Unternehmen für Ware empfangen oder zu empfangen hat, d. h. die Summe, die ihm zur Verfügung gestellt wurde oder werden soll; mithin besitze die Provision für den Kommissionär, die die Behörde in die Besteuerungsgrundlage einbezogen hat, nicht die Merkmale der Bruttoeinnahme, denn sie sei nicht für das Unternehmen bestimmt und entziehe sich seiner freien Verfügung. Die Behörde habe die Provisionsgebühren dagegen zu den Kosten des Unternehmens gerechnet, die die Grundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer nicht schmalern dürfen.

Das Oberverwaltungsgericht konnte sich der Auffassung der Klagerin nicht anschliessen. Nach Art. 5, P. 7 ist mit bezug auf Kohlengruben als steuerbarer Umsatz anzusehen die Summe der „Bruttoeinnahmen" für Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, und zwar sowohl für die gegen bar verkauften als auch für die ausgetauschten oder gegen Kredit verkauften Erzeugnisse. Bruttoeinnahme bildet im konkreten Falle der volle vom Kommissionär mit dem Kaufer der Ware vereinbarte Preis, der zu Rechnung des Kommittenten samt der Provision und allen sonstigen Forderungen des im Auftrage und auf Rechnung des Kommittenten handelnden Kommissionars geht. Die Provision für den Kommissionar oder auch Subkommissionär gehört zu den Handelsunkosten des Betriebes; sie darf mithin ebenso wenig wie z. B. die Ausgaben für das eigene Buro, die Unterhaltung des Dienstpersonals u. dgl. aus dem gewerbesteuerpflichtigen Umsatz ausgeschaltet werden. Die Ausschaltung der Kosten der von den Kommissionären und Subkommissionaren bezogenen Provision findet auch keine Begründung in den geltenden Vorschriften.

Wenn die Firma sich übrigens auf das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 7. Mai 1927 (Nr. 2771/25) beruft, so ist zu bemerken, dass die vorliegende Sache mit jenem Urteil nichts wesentliches gemein hat. Dort wurden namlich vom Umsatz eines Kraftwerkes Steuerbeträge abgezogen, die das Kraftwerk auf Grund des Statuts vom Konsumenten zugunsten der Stadtkasse eingezogen hatte und die somit für das Kraftwerk nur eine Uebergangsposition gebildet hatten. Der Kommissionär, der den Verkauf von Waren ganzlich auf Rechnung des Kommittenten betreibt, hat dagegen die Waren mit der ihm für den Verkauf zugesprochenen Provision zu belasten. Hier bildet die Provisionsgebühr keine Uebergangsposition und entzieht sich der Verfügung des Kommittenten nicht in dem Augenblick, wo sie in die Kasse fliesst, sondern erst dann, wenn sie dem Kommissionär gutgeschrieben wird.

Die Klage wendet ferner ein, dass in die Besteuerungsgrundlage auch Stempel- und Portogebuhren, Vertrauensrabatte und zurückerstattete Steuerbeträge einbezogen wurden, obgleich sie nicht als Bestandteil der Bruttoeinnahme anzusehen seien. Hier handelt es sich offensichtlich um Abzüge verschiedener Art, wovon die Stempel- und Portogebuhren, wie die angefochtene Entscheidung richtig begründet, nicht den Charakter solcher Positionen besitzen, die im Sinne des Art. 5, letzter Absatz von der Steuer befreit werden müssten. Stempelgebuhren, die für Rechnungen zu entrichten sind, belasten den Aussteller derselben, also den Verkaufer, und gehören in diesem Belange ebenso wie die Portoauslagen zu den Handelsunkosten, d. h. zur Besteuerungsgrundlage.

Was die Vertrauensrabatte anbelangt, so bilden diese, wofern sie mit Vergütung und Skonto gleichbdeutend sind, eine abzügliche Position gemäss Art. 5, Schlussabsatz, vorausgesetzt, dass sie gehörig begründet werden. Die angefochtene Entscheidung beruft sich also eben darauf, dass diese Voraussetzung fehlt, wogegen die Klage übrigens keinen Einwand erhoben hat.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist die Klägerin der Ansicht, dass diese Steuer nicht noch obeindrein mit der Umsatzsteuer belegt werden dürfe, weil sie nicht zu den Umsatzen gehöre. Demgegenüber ist daran zu erinnern, dass das Gesetz in Art. 5 vorletzter Absatz es nicht zum Erfordernis macht, dass zum Umsatz von Industriebetrieben allerlei direkt einkassierte staatliche und kommunale Verbrauchssteuern sowie die Schauspielsteuer und die Hotelsteuer gerechnet werden. Die Umsatzsteuer gehört jedoch nicht zu den Verbrauchssondern zu den direkten Steuern, denn die Belastung mit dieser Steuer trifft das Unternehmen als solches; übrigens ist ihre Erhebung in Hundertteilen der Umsätze nur eine der Formen, in denen die Gewerbesteuer erhoben wird; diese Form ahnelt zwar den Formen, in denen die Verbrauchssteuern erhoben werden, ändert aber

nichts am Wesen der Sache, d. h. an der Tatsache, dass die Umsatzsteuer keine Verbrauchssteuer im Sinne des Gesetzes ist. Ueberdies würde der Abzug der Steuer von der gesamten Besteuerungsgrundlage gegen den allgemein angenommenen Grundsatz verstossen, dass die zu erhebende Steuer nicht ihre eigene Berechnungsgrundlage schmalern darf.

Aus den angeführten Grunden hat das Oberverwaltungsgericht die Klage abgewiesen.

Zollwesen.

Straferlaß und Freigabe beschlagnahmter Danziger Waren

Das Finanzministerium hat am 20. Oktober im Monitor Polski Nr. 242 nachfolgende Maßnahmen über Niederschlagung von Strafen und Freigabe beschlagnahmter Danziger Waren, die nach Polen eingeführt worden sind, veröffentlicht:

1. Danziger Firmen, die sich der Kontrolle des polnischen Zollinspektorats in Danzig unterwerfen, erhalten auf besonderen Antrag an das Zolldepartement bei dem Finanzministerium in Warschau die Niederschlagung von Strafen, eine mildere Festsetzung der Strafen, und die Freigabe in Polen beschlagnahmter Waren. Die Antrage sind durch Vermittlung des polnischen Zollinspektorats in Danzig an das Ministerium zu richten.

2. Dieselben Antrage können auch von Firmen in Polen gestellt werden, bei denen Danziger Waren beschlagnahmt wurden oder die für Einfuhr nicht erlaubter Danziger Waren bestraft worden sind. Falls gegen die festgesetzte Strafe oder gegen die Beschlagnahme gerichtlicher Entscheid beantragt worden ist, so muß die polnische Firma diesen Antrag zurückziehen. Die Maßnahmen aus Punkt 1 finden aber nur dann Anwendung, wenn der Verkaufer der Waren, die Danziger Firma sich der Kontrolle des polnischen Zollinspektorats in Danzig unterstellt hat.

3. Alle naheren Auskünfte über die Erledigung dieser Angelegenheit erteilen den Danziger Firmen das Zollinspektorat in Danzig, den Firmen in Polen die Zolldirektionen, wie auch jedes Zollamt.

Zolltarifänderungen.

Der Einfuhrzoll für Butter. Laut Dz. Ust. Nr. 78, Pos. 697 betragt der Einfuhrzoll für Kuh- und Schafbutter 200 zł fur 100 kg.

Zollnachlass für Heringe. Dz. Ust. Nr. 77, Pos. 692 bringt eine Verordnung, wonach bei Einfuhr von Heringen in Tunke mit Würze (Zolltarifstelle 37, P. 2 b) bis Ende d. Js. 1% des Normalzolls zu erheben ist, und zwar mit Genehmigung des Finanzministeriums.

Die Verzollung von Zelluloid. Im Dz. Ust. Nr. 78, Pos. 696 ist abermals eine Verordnung über die Verzollung von Zelluloid erschienen (nach der in Dz. Ust. Nr. 76 veröffentlichten); danach kann bis zum Jahresschluss ein Zollnachlass bei der Einfuhr nachstehend angeführter Waren eintreten:

Pos. 68, P. 3: Zelluloid, unbearbeitet, auch wenn gefarbt, in Stückchen, mit Genehmigung des Finanzministeriums 25% des Normalzolles; Pos. 68, P. 4: Zelluloid in Blöcken, Platten, Bogen, Staben, Röhren: a) unbearbeitet, selbst wenn geschliffen, poliert, mattiert, m. G. 25%, b) zusammengeleimt mit eingepragtem Muster, m. G. 25%, c) mit Geweben überzogen oder unterlegt, m. G. 25%.

Unter gewissen Voraussetzungen (§ 2) werden überzahlte Zollbetrage zurückerstattet.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Betriebswirtschaftliches von der Deutschen Fleischer-Fach-Messe

Die diesjahrige Deutsche Fleischer-Fach-Messe in Dortmund (24.—30. Juni 1932) war mit einer umfangreichen Ausstellung verbunden, in deren Abteilungen nicht nur Betriebseinrichtungen aller Art, sondern auch die sehr beachtlichen Leistungen der Fleischerfachschule, sowie auch der Musterbetrieb der Dortmunder Innung und einzelner Fleischereien vorgeführt bzw. ausgestellt waren. Die Betriebseinrichtungen sollen nachstehend behandelt werden: Ein elektrischer Betaubungsapparat ist als Zange gebaut mit isolierten Handgriffen und sich selbst stellenden Elektroden. Er wird an einen kleinen Umformer angeschlossen. Der Stromverbrauch kostet für die kurze Zeit des Schaltens nur Zehntelpfennige bei garantiert sicherer Wirkung (die Anlage selbst 180 Rm). Die Handhabung ist einfach und schnell, Beschadigungen, wie durch Schlag oder Schuß entstehen am Tier nicht und die Ausblutung ist einwandfrei, wie die ganze Art dieser Tiertötung.

Zum Eintreiben der Tiere dient ein der elektrischen Taschenlampe ähnliches Element, dessen Pole in Metallspitzen auslaufen, von denen aus der elektrische Strom durch die berührte Körperstelle geht und sie elektrisiert.

Die Entblutung verliert den abstoßenden Charakter durch ein Hohlmesser mit dem der Stich ausgeführt wird und an welchem dann ein Schlauch befestigt ist, der zum Rührkessel führt, welcher luftdicht verschlossen mit einem Vakuumapparat in Verbindung gesetzt wird. Beim Schwein wird das Blut also unmittelbar aus dem Herzen abgesaugt, tritt gar nicht mehr nach außen in Erscheinung. Saubere Hande und Kleidung des Schlachters, blanke Instrumente und Gefaße, reiner Fußboden und die ganze Art dieser Blutgewinnung kennzeichnen zweifellos einen machtigen Fortschritt auf diesen Gebieten.

Für die Enthautung von Großvieh wurde ein praktisches Gerat gezeigt, ein Hammer in Beilform, mit allseitig gerundeten Kanten zum Abtrennen der Haut durch Schlagen, ohne sie dabei zu beschadigen und ferner eine Knebelzange mit gewellten Backen zum Festhalten der abgezogenen Haut, dazu einen mit beiden Handen greifbaren Zugknebel. Auch eine durch biegsame Welle angetriebene Trennscheibe, ahnlich einer kleinen Nutkreissage, jedoch wieder mit allseitig abgerundeten Zahnen, dient zum Abtrennen der Haut von Fleisch bzw. Knochen. Zum Hochziehen waren Demag-Elektrozüge mit entsprechenden Hangebalken und Haken draußen auf dem freien Platz ausgestellt.

An Kleinkühlanlagen waren sowohl solche mit Stangeneiskühlung, als auch die verschiedenen elektromechanischen Einrichtungen mit Ammoniak und Chlormethyl (als Kühlmittel) vorhanden und nicht nur die Maschinen, sondern fertige Kühlzellen und Schranke mit vollstandiger Inneneinrichtung, auch eine gekühlte Theke mit vorderer Glaswand und sichtbarem Inhalt aufgestellt. Zur Regulierung des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft im Kühlraum war ein „Trockenlufterzeuger“

vorhanden, der die überflüssige Luftfeuchtigkeiti von einer hygroskopischen Flüssigkeit aufnehmen ließ. Die Wichtigkeit des Wassergehaltes der Kuhlluft ist in weiteren Fachkreisen bekanntgeworden und man forscht nach selbsttatiger Regelung.

(Schluss folgt).

Werden Pflugschare von den Schmieden richtig behandelt?

Ingenieur Heinrich Schuldt.

Unter dieser Frage wurde in letzter Zeit in den Tages- und Fachzeitungen ein für das landliche Schmiedehandwerk immerhin bedeutsamer Arbeitsprozeß kritisch betrachtet. Die Abhandlungen, denen einseitige Versuche maßgebender landwirtschaftlicher Kreise zugrunde lagen, waren dazu angetan, den Berufsstand der Schmiede in bezug auf seine Arbeiten in ein wenig günstiges Licht zu setzen und damit im Ansehen zu schadigen.

Es mag ohne weiteres zugegeben werden, daß auch der Schmiedeberuf nicht frei von Stumpern ist, und Fehler konnen letzten Endes in allen Betrieben gemacht werden. Aber so schlecht, wie die in den fraglichen Artikeln gezeichneten Verhaltnisse, daß von 100 Scharen nur ein einziges einwandfrei war, liegen die Dinge in der Praxis doch nicht. Diese Auffassung kann trotz der scharfsten Preisbildung nicht unwidersprochen bleiben.

Ich habe in verschiedenen Betrieben und verschiedenen Orten eigene Beobachtungen angestellt, die doch zu einem wesentlich besseren Resultat geführt haben. Bei diesen Bewertungen spielt naturgemaß auch bei Vorhandensein von Gütevorschriften für das Pflugscharmaterial die Auffassung der prüfenden Stelle über gut und schlecht eine erhebliche Rolle.

Auch ich habe meinen Beobachtungen die Beurteilung nach der Güte der Schmiedearbeit in Form und Hartung, insbesondere auch der Rißbildung zugrunde gelegt. Wenn ich mich nun in den Fallen der Versager nach den Gründen hierzu umgesehen habe, so waren neben Unkenntnis über die neuzeitlichen, einheitlichen Materialanforderungen — die gegenüber früher eine wesentliche Verbesserung bedeuten — die Form, die Zeit- und Geldfrage ausschlaggebend. Wenn auch die Materialkenntnisse durch Kurse und Besprechungen in den Innungen geklart werden und für die Zukunft noch mehr behandelt werden konnen und müssen, so ist doch über die Form, das Scharfen der Schneiden zwischen den Schmieden, den Landwirten und den technischen Lehrstellen eine Kluft vorhanden, die in irgendeiner Form überbrückt werden muß. Als besonders geeignet hierfür halte ich die wohl überall vorhandenen Arbeitsgemeinschaften der Technik in der Landwirtschaft, die besonders durch praktische Vorführungen und dadurch Verbindung mit den einzelnen Stellen einen wesentlichen Ausgleich geben konnen.

Jedenfalls erscheint mir doch heute die Frage, ob tatsachlich die von den Firmen gelieferten Pflugschare in allen Böden gleichmaßig gut zu verwenden sind, sehr fraglich und der Prüfung und vor allen Dingen der Besprechung in Fachkreisen durch die Arbeitsgemeinschaft dringend notwendig.

Eine weitere Kluft in der Praxis ist die Zeit- und Geldfrage zwischen dem Schmied und seinem Konsumenten. Auch hier ist es notwendig, daß man eine Aussprache, vielleicht gleichzeitig mit praktischen Fragen herbeiführt, um die gesamte Frage zu klaren.

Es zeigt sich, daß hier wieder einmal Theorie und Praxis nicht unter einen Hut zu bringen sind, ahnlich wie beim Hufbeschlag, wo die Anforderungen der Praxis wesentlich unter den Anforderungen der als vorbildlich dienenden Beschlagschulen liegen.

Neben Preisen, die eine gute Arbeit gewahrleisten, sind heute in der Praxis Preise zu finden, für die das Eisen nur kalt und auch das kaum mehr aufgeschlagen werden kann. Auch hier werden sich bei naherer Untersuchung und Vergleichen sehr kritische Bemerkungen finden lassen, die aber ohne die Preisfrage zu behandeln nicht den Stand des Könnens zeigen.

Die Preisfrage ist es aber auch, die in der Pflugscharbehandlung den Ausschlag gibt, und es ist zu bedauern, daß die Frage von den zustandigen Stellen ohne diese besondere Berücksichtigung einseitig behandelt ist.

Ich habe auch hier eigene Beobachtungen und Versuche angestellt, die doch bei naherer Uberlegung zu den Fehlerquellen eine enge Beziehung ergeben.

Es handelt sich bei nachstehenden Versuchen um Mittelwerte aus verschiedenen Versuchen:

Versuch I:

Die jungen Leute (2 Mann) sind genau über den Gang der Behandlung einer Pflugschar unterrichtet. Um günstige Werte zu erhalten sind 2 Pflugscharen im Arbeitsgang zu scharfen und zu harten. Es mag hier schon betont sein, daß es in der Praxis oft vorkommt, daß nur eine Pflugschar geliefert wird, was natürlich eine wesentliche Verteuerung gegenüber mehreren ergibt.

Schargröße etwa:
Höhe vorne 14 cm,
Lange an der Schneidfläche 39 cm.

Die gebrauchte Arbeitszeit betrug im Mittel 36 Minuten.

Jede Schar war etwa 6—7 mal im Feuer.

Bei 2 Leuten, wovon ein Lehrling zum Werte eines halben Gesellen angenommen werden kann, errechnen sich die Zeiten, die für die Bezahlung in Betracht kommen, wie folgt:

36 + 18 — 54 Minuten.

Bei einem Stundenlohn von 0,71 und einem niedrigsten Unkostensatz von 70% und einem Zuschlag für Risiko und Verdienst von 20% (Das Risiko ist in der Landwirtschaft sehr groß) ergibt sich ein Stundenpreis von

$$0{,}71 + 90\,\% = 1{,}34,$$

mithin für 54 Minuten $\frac{1{,}34\ 54}{60} = 1{,}21$ RM.

oder pro Stück 1,21 : 2 = 0,60 RM.

Versuch II:

Die jungen Leute (2 Mann) waren über nichts unterrichtet. Es war nur die Aufgabe gestellt, diese Pflugschare, wie sie es zu Hause gewohnt waren, instand zu setzen.

Die gebrauchte Zeit betrug im Mittel 23 Minuten.
Jede Schar war 5 mal im Feuer.
Bei 2 Mann betragt die Arbeitszeit mithin:
23 + 11,5 = 34,5 Minuten.
Gesamtkosten mithin:

$$\frac{1{,}34\ 34{,}5}{60} = 0{,}77 \text{ RM.},$$

pro Stück 0,77 : 2 = 0,38 RM.

Wahrend der Versuch I vorschriftsmäßig durchgeführt wurde, wurden beim zweiten Versuch die Ersparungen beim Ausglühen und in der Sauberkeit der Arbeit gemacht. Das Harten war beim II Versuch im Mittel gut und die Schneiden frei von Rissen.

Wenn ich auch der Überzeugung bin, daß auch in diesem Falle die Qualitatsarbeit die billigste ist, so ist

doch zu ersehen, wie groß die Schwierigkeiten sind. Die Landwirte, die sich heute ja in recht schlechter Wirtschaftslage befinden, betonen von vornherein, daß sie mit der billigen Arbeit zufrieden seien. Dabei kommt es, wie schon vorher erwähnt, häufig vor, daß nur eine Schar geschickt wird und weiter ist die zur Verfügung stehende Zeit (Anlieferung in der Mittagszeit) zur schnellen und teilweise unsachgemäßen Erledigung der Arbeit angetan.

Wünschenswert wäre es, wenn mehrere Ersatzschare zur Verfügung ständen. Hierdurch könnte beim Schmied die zu gleicher Zeit zu bearbeitende Scharmenge erhöht werden, wodurch die Arbeit zweifelsohne besser und billiger zu erledigen sein würde. Das Schmiedehandwerk stellt sich gerne in den Dienst der Sache und hofft, daß auch für die Zukunft durch verständnisvolle Zusammenarbeit eine Besserung zum Wohle der Allgemeinheit erreicht werden kann.

Die Rechnung als Werbemittel

Vom Seminar für Handwerkswirtschaft, Bonn a. Rh.

Welche Anforderungen sind an die Rechnung eines Handwerksbetriebes zu stellen, wenn diese ein wirkungsvolles Werbemittel sein soll? Das Rechnungsformular ist gleichsam, wie jeder Briefbogen, eine „Visitenkarte" des Geschäftes, aus der man Schlüsse auf die Art und Weise der innerbetrieblichen Geschäftsführung ziehen kann. Die unter Führung des **Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit** und des **Ausschusses für wirtschaftliche Verwaltung** nach dem Krieg eingeleiteten Bestrebungen zur **Vereinheitlichung** der im Geschäftsverkehr gebrauchten **Formulare** haben auch für die Vordrucke von Rechnungen Richtlinien aufgestellt, die sich die verschiedensten Kreise der Wirtschaft zu eigen gemacht haben. Es genügt nicht nur, daß der Handwerksmeister den Preis für eine geleistete Arbeit auf ein sauberes Stück Papier schreibt, sondern die **äußere Form** und die **räumliche Einteilung** dieses Formulars muß so sein, daß der Kunde — ohne allzu große Mühe — beim Lesen des Formulars schnell einen Überblick gewinnt, **von wem** die Rechnung kommt, für welche **Leistung** und zu welchem **Preis** die Arbeit geliefert wurde und **wann** und wohin sie zu bezahlen ist.

Auf die erste Frage (**von wem** die Rechnung kommt) wird der sogen. **Rechnungs„kopf"** Auskunft geben, in dem die Firma, die Art des Gewerbezweiges, die Anschrift, die Telefonnummer usw. zum Ausdruck kommt. In einfacher geschmackvoller Weise kann die Firmenbezeichnung — möglichst einheitlich mit dem Aufdruck auf den Briefbogen — angebracht sein, am besten ohne die früher gebräuchlichen Verschnörkelungen und Abbildungen in bunten Farben, die den Druck ja nur verteuern. Dabei ist darauf zu achten, daß die Schriftgröße für die Firma und evtl. für den Gewerbezweig größer ist, als die Angaben über den Wohnort, Straße, Telefon usw., die jedoch auch nicht so klein sein dürfen, daß sie für den Empfänger nur schwer zu entziffern sind. Für kleine Handwerksbetriebe und solche, bei denen die Ausstellung von Rechnungen nur selten vorkommt, kann sich der Meister mit der Anwendung von fertigen, sogen. neutralen Rechnungsformularen behelfen, die aber zweckmäßigerweise so auszuwählen sind, daß auf dem Formular genügend Raum für den Eindruck des Geschäftsstempels (der auch in dem kleinsten Handwerksbetrieb unentbehrlich ist) zur Verfügung steht. Rechnungsformulare mit handgeschriebenem Kopf werden, da die erforderlichen Angaben aus Raummangel meist nur lückenhaft eingetragen werden, nicht gerade werbewirksam sein können, besonders wenn sie mit ungeübter Hand geschrieben sind oder gar orthographische Fehler enthalten. Unter dem Firmenaufdruck muß genügend Raum für die Anschrift des Empfängers verbleiben, dessen Name genau — möglichst auch mit Titel bzw. Berufsangabe — eingetragen werden sollte. Wie oft kann man beobachten, daß der Handwerksmeister noch nicht genügend erkennt, welchen Wert heute breite Konsumentenschichten darauf legen.

Der eigentliche **Text** der Rechnung wird in die zur Verfügung stehenden Spalten eingetragen. Je nach der Art und Ausführung der Leistung wird der Text genaue Angaben über den Gang der Arbeitsausführung enthalten; bei großen Aufträgen werden diese Angaben noch zu zergliedern sein, hinsichtlich der Arbeitsstunden (unter Anführung der Daten), ob Meister oder Geselle oder Lehrling (bei der Anwendung von Arbeitszetteln, die vom Kunden bestätigt werden, macht diese genaue Aufteilung keine Schwierigkeiten) und die dazu verwendeten Roh- und Hilfsmaterialien. Die Spezifizierung der Arbeitsausführung erleichtert dem Kunden die Kontrolle über die eingegangene Rechnung und gewährt ihm einen Einblick in die Selbstkostenrechnung des Handwerkers, die jeder Meister heute gerne seiner Kundschaft gewähren sollte, schon um dadurch den häufig erhobenen — wenn auch unberechtigten — Vorwurf zu entkräften, daß die Preisstellung des Handwerks eine „willkürliche" sei. Auch für die Berechnung der Arbeitsstunden sollten die Stundenlöhne in der Vorspalte vermerkt werden. Es scheint fast überflüssig, zu erwähnen, daß die rechnerische Zusammenstellung der Rechnung einwandfrei und ohne Fehler sein sollte. Auch ist zu empfehlen — besonders bei großen Rechnungsbeträgen — die Rechnung mehrfach nachzuaddieren, um dem Kunden ja keine Veranlassung zu Reklamationen zu geben.

Die auf den Rechnungsformularen im allgemeinen angebrachten **Zusätze** beziehen sich auf die **Zahlungsbedingungen**, auf evtl. **Beanstandungen** und auf den **Erfüllungsort** und **Gerichtsstand.** Es ist — vor allem im Interesse des Handwerks selbst — wünschenswert, daß die Kunden der handwerklichen Betriebe auch mehr und mehr zum bargeldlosen Zahlungsverkehr übergehen; Voraussetzung hierzu ist aber, daß der Handwerker auf seinen Rechnungen an sichtbarer Stelle sein Bank- bzw. Postscheckkonto angibt, evtl. eine Zahlkarte beilegt, um dem Kunden die Rechnungsbegleichung zu erleichtern.

Von ganz besonderer Bedeutung für die Werbewirkung der Rechnung ist aber der **Zeitpunkt der Rechnungsausstellung.** Jeder Lieferant des Handwerksbetriebes übersendet in der Regel mit der Warenablieferung auch seine Rechnung; warum sollte der Handwerksmeister nicht auch — wie der Einzelhändler und erst recht das Warenhaus, das im allgemeinen keine Verkäufe auf Kredit gestattet — dazu übergehen, mit der Leistungsablieferung die Rechnung dem Kunden zuzustellen? Die vielfach zu beobachtende Scheu des Handwerkers, die Rechnung gleichzeitig mit der Ware abzuliefern, leistet in vielen Fällen dem oft beklagten Borgunwesen nur Vorschub und wirkt für den Handwerksbetrieb selbst gewiß nicht erfolgsteigernd, denn die meisten Kunden werden die Rechnung mindestens so lange zur Begleichung zurückhalten, als sie selbst auf den Eingang der Rechnung — nach der Warenablieferung — warten mußten. In dieser Beziehung ist im Handwerk — von Seiten der Organisationen — noch eine ungeheure Erziehungsarbeit zu leisten. Nur bei rechtzeitiger Ausstellung seiner Rechnungen kann der Handwerksmeister auf pünktlichen Eingang seiner Außenstände rechnen!

In jedem Handwerksbetrieb kann es — trotz der Beachtung der vorgenannten Bedingungen — vorkommen, daß eine Rechnung einen Irrtum enthält oder, daß sich in der Buchhaltung ein Fehler eingeschlichen hat, der erst vom Kunden festgestellt wird. Der **echte Kunde** wird versuchen, möglichst in mündlicher Aussprache, die **Unstimmigkeiten** mit dem Handwerksmeister zu **klären.** Bei einer solchen Verhandlung sollte der Meister und seine Wünsche Verständnis und Entgegenkommen zeigen, wenn die Beanstandungen berechtigt sind. Viel nachteiliger für den Betrieb sind die Kunden, die nicht reklamieren, aber auch nicht wiederkommen, sondern in ihrem Bekanntenkreis noch dafür sorgen, daß der nicht geklärte Irrtum in der Rechnung zu Lasten des Rufes des Geschäfts ausgenutzt wird. Auch bei dem kleinsten Rechnungsbetrag lohnt es sich für den Meister, zu versuchen, die Unzufriedenheit seiner Kunden zu beseitigen und die Sachlage zu klären, damit er nicht dadurch einen Kunden — der wieder andere Kunden wirbt — verliert!

Der deutsche Angestellte in Polen.

Zu Beginn des Winterhalbjahres!

Wer im Leben etwas will erjagen,
der muß sich rühren,
der mag sich schlagen! Goethe.

Wie gerne möchte nicht jeder von uns einen Platz auf der Höhe sich erwerben. Wir blicken mit Sehnsucht zu jenen auf, denen Glück oder Tüchtigkeit eine gute Stelle eingeräumt hat und fragen uns, ob es auch für uns möglich sei, einen führenden Posten zu erhalten. Da will uns scheinen, als ob es unter den jetzigen Verhältnissen aussichtslos sei, weiter zu kommen. Man ist zu-

meist der Ansicht, daß man die Gunst einiger maßgebender Herren besitzen müsse und nur durch deren Protektion seinem Ziele naherrücken konne. Wie falsch!

Die Mehrzahl der „königlichen" Kaufleute und Wirtschaftspioniere hat sich aus armlichen Verhaltnissen heraus emporgearbeitet. Unzahligen Lebensbeschreibungen können wir entnehmen, daß nur andauernder Fleiß und ein steter Wille den Erfolg brachte. Der unerschütterliche Glaube an die eigene Kraft ließ sie Berge von Widerwartigkeiten aus dem Wege raumen und verhalf ihnen im Kampfe ums Dasein zum Siege. Daß wir doch daraus lernen möchten!

Von außen her nichts erwarten, sondern durch eigenen, zahen Fleiß sich ein vielseitiges Wissen verschaffen. Dann werden wir auch das Ersehnte erreichen. Was nützte es, durch Gunst einen Platz auf der Höhe einzunehmen. Gar bald würde die Umgebung die mangelnden Fahigkeiten erkennen und in Kurze müßte er seinen Platz freimachen. Außerdem ist die Gunst veranderlich wie das Wetter. Verlasse sich niemand darauf. Wollen wir doch unsere lastigen bohrenden Gedanken beseitigen und Kinder der Tat werden!

Der Verband hat durch Rundschreiben den Beginn seines Winterhalbjahresprogrammes angekündigt. Er wird uns in unserem Streben unterstützen. Nützen wir also seine Veranstaltungen zum eigenen Vorteil aus.

Bohz.

Bekanntmachungen

Polnische Sprachkurse: für Anfanger jeden Freitag, abends 7½ Uhr, für Mittelkurse jeden Dienstag, abends 7½ Uhr, für Fortgeschrittene jeden Mittwoch, abends 7½ Uhr, im Fortbildungsschulverein, Waly Leszczyńskiego 3 (Sejmbüro). Es kann noch daran teilgenommen werden. Der Beitrag für unsere Mitglieder betragt vorzugsweise 9 zł. Er kann in zwei Raten zu je 4.50 zł. und zwar am 1. November und 1. Dezember 1932, bezahlt werden. Mitglieder, die lückenlos den Kursus besuchen, erhalten nach Verlauf den Beitrag zurück.

Einheitskurzschrift. Die Teilnehmer werden gebeten, sich am Montag, dem 14. November, im Below-Knotheschen Lyceum zu einer Vorbesprechung zwecks Festlegung des Stundenplans einzufinden. Der Unterricht wird von Herrn Kaldenbach (Bank für Handel und Gewerbe) erteilt.

Verschiedene Kurse. Wie in den Vorjahren, sollen auch diesmal regelmassige Vortragsabende eingerichtet werden. Ort der Veranstaltung und Thema der Vortrage werden in der am Montag, dem 28. November, stattfindenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Teeabend am 13. November, nachm. 5 Uhr, in der Grabenloge. In unserem Programm für die Wintersaison haben wir auch wieder die beliebt gewordenen Tanz-Teeveranstaltungen vorgesehen, die regelmassig in jedem Monat einmal stattfinden sollen.

Für den ersten Teeabend, der am 13. d. Mts., in der Grabenloge geplant ist, sind bereits besondere Einladungen an die Mitglieder ergangen. Darbietungen humoristischer Art werden mit für Unterhaltung beitragen. Für gute Tanzmusik wird durch Lautsprecherübertragung gesorgt. Ausserdem will unsere Hauskapelle mit einigen Schlagern aufwarten. Im Rahmen des Abends sollen gleichzeitig unsere Sieger aus dem diesjahrigen Tennisturnier vorgestellt und entsprechend gefeiert werden.

Das ganze verspricht wieder eine nette Abwechslung zu bringen, die die taglichen Aergernisse und Sorgen für einige Stunden vergessen macht. Wir legen daher nochmals unseren Mitgliedern nahe, recht zahlreich zu erscheinen, damit die Veranstaltung auch nach dieser Richtung hin als gelungen bezeichnet werden kann.

Mitgliederversammlung. Die nachste Mitgliederversammlung findet am Montag, dem 28. November, um 7½ Uhr, in den Raumen der Grabenloge statt. Da eine Reihe von sehr wichtigen Punkten zur Besprechung kommen, wird um vollzahliges und pünktliches Erscheinen gebeten.

Betrifft Mitgliedskarten. Am 1. November kommen neue Mitgliedskarten zur Ausgabe, die aber erst bei Bezahlung des Oktober-Beitrages ausgehändigt werden. Nur diese neuen Karten gelten als Ausweis bei allen kommenden Veranstaltungen des Verbandes. Die alten blauen Karten haben mit dem 31. Oktober ihre Gültigkeit verloren.

Kassenangelegenheiten. Kolleginnen und Kollegen! Ihr wisst aus eurer Tätigkeit, wie angenehm es sich arbeitet, wenn die Geschaftsführung eine geordnete ist und fallige Zahlungen pünktlich und reibungslos eingehen. Denkt hieran auch, wenn der monatlich im voraus zu zahlende Mitgliedsbeitrag fallig wird. Legt bei der Gehaltszahlung den Beitrag sofort beiseite bzw. übergiebt ihn eurem Vertrauensmann. Seid also mustergültig in der Zahlung der Beitrage für euren Verband. Ihr erleichtert dem Kassenführer und Kassierer seine mit viel Mühe und Laufereien verbundene Arbeit.

Bürodiener haben keinen Anspruch auf besondere Vergutung für geleistete Ueberstunden

Das Oberste Gericht (Entscheidung III. (1.) Rev. 554/31) hat in der Begründung obiger These u. a. ausgeführt, dass auf den Klager, der unzweifelhaft die Funktionen eines Bürodieners ausübte, zu Recht der § 4 der Verordnung des Arbeitsministers vom 26. Januar 1922 (Dz. Ust. 18/22, Pos. 148) angewandt wurde. Denn die vom Klager zu leistende Arbeit musste nach der ganzen Art und Weise seiner Beschaftigung auch vor und nach den Bürostunden des Unternehmens getan werden. Der Charakter seiner Funktionen stellte ihn auf gleiche Stufe mit solchen Angestellten, denen die Bewachung von Arbeitsstatten obliegt; der Klager dürfte somit taglich sogar bis zu zwölf Stunden beschaftigt werden, und eine Verlangerung seiner Arbeitszeit war keine Ueberstundenarbeit, selbst dann nicht, wenn ihre Leistung ohne die in § 4 der angeführten Verordnung vorgeschriebene Genehmigung des Arbeitsinspektors von dem Bürodiener gefordert wurde.

Keine Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Ueberstundengeldern

Das Oberste Gericht hat sich auf den Standpunkt gestellt (Siehe Entscheid 1. C. 2188/31, 1. C. 2349/31), dass die Bestimmung in Art. 15 der Verordnung des Staatsprasidenten über den Dienstvertrag mit Geistesarbeitern (Dz. Ust. 35/28, Pos. 323), wonach der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei verspateter Leistung von diesem zustehenden Zahlungen 2—3% monatliche Verzugszinsen zu zahlen hat, bei verspateter Auszahlung der Vergütung für Ueberstunden keine Anwendung zu finden habe, da die erwahnte Gesetzesvorschrift die verspatete Zahlung fester Bezüge im Auge habe und als Ausnahmevorschrift keiner erweiternden Interpretation unterliegen dürfe. Vergütungen für geleistete Ueberstunden sind keine festen Bezüge, demnach darf auch der Art. 15 auf sie keine Anwendung finden.

Briefkasten

Man konnte vor einigen Monaten des öfteren in den Tageszeitungen lesen, dass eine Abanderung der Bestimmungen über die Urlaubszeit von der Regierung geplant sei. Anscheinend hat man dann davon abgesehen, oder handelt es sich nur um einen Aufschub? Liegen irgendwelche Nachrichten über Absichten der massgebenden Stellen in dieser Angelegenheit vor?

Welche Ansprüche hat die Ehefrau eines Selbstmörders, welcher geistiger Angestellter war, an die Versicherungsanstalten?

Verbandsnachrichten.

Rogasen. Am Mittwoch d. 27. v. Mts., fand im Vereinslokal von Gindler eine Sitzung der Ortsgruppe Rogasen statt, die sehr gut besucht war. Diplomkaufmann Heidensohn-Posen hielt einen belehrenden Vortrag über Steuerfragen, speziell über Lokalsteuer. Es wurde darauf hingewiesen, in jedem Betriebe, wenn irgend möglich, eine geordnete Buchführung anzulegen. Der neue Geschaftsführer der Spar- und Darlehnskasse Rogasen, Wolter, hat sich bereit erklart, eine Buchstelle hier im Orte einzurichten. Es wurde von der Versammlung beschlossen, im kommenden Winterhalbjahr monatlich einen Vortrag über aktuelle Fragen stattfinden zu lassen.

Wongrowitz. Die am 17. September d. Js. einberufene Monatszusammenkunft der Ortsgruppe fand im Lokal des Herrn Wilhelm Tonn statt.

In Abwesenheit des Vorsitzenden eröffnete Herr Jaschke die Monatszusammenkunft um 9⁰⁵ Uhr und begrüßte herzlichst die erschienenen 7 Mitglieder.

Der Schriftführer verlas das Protokoll der letzten Monatszusammenkunft, das in Form und Fassung einstimmig genehmigt wurde. Die Anwesenden wurden von dem Inhalt des Schreibens vom 12. d. Mts. des Verbandes unterrichtet.

Die laufenden bzw. rückständigen Monatsraten wurden von den Anwesenden erhoben.

Die Ersatzwahl eines stellvertretenden Vorsitzenden wurde bis auf weiteres vertagt. Da möglicherweise der Vorsitzende infolge Verzugs seinen Posten abgeben wird, sollen die Wahlen an einem Tage gemeinsam stattfinden.

Herr Jaschke verwies wieder auf die Verbandsnachrichten und empfahl dieselben eingehend zu lesen. Über die neue Miets-Quittungs-Steuer für den Erwerbslosenunterstützungsfonds berichtete Herr Zeytz ausführlich. Den vielfachen Wünschen der Mitglieder entsprechend, beabsichtigt die Ortsgruppe im Spätherbst bzw. Winter einen Redner zu einem allgemein interessierenden Vortrage vtl. mit Lichtbildern usw. zu gewinnen. Der Vorstand wird mit den Vorarbeiten hierzu beauftragt.

Kolmar. Zu der am Sonntag, dem 23. Oktober, stattgefundenen Mitgliederversammlung, hat die Ortsgruppe auch die Damen zu einer Kaffeetafel eingeladen. Vom Verband erschien Herr Styra, der vom Obmann herzlich begrüßt wurde. Nachdem einige neue Mitglieder aufgenommen wurden, machte der Obmann bekannt, daß das Winterprogramm mit dem heutigen Vortrag beginnt. Weitere Abende sollen am 15. November, 8. Dezember, 27. Dezember stattfinden. Einige geschäftliche Angelegenheiten wurden den Mitgliedern bekannt gegeben. Nun hatten wir die Ehre, den Vortrag des Herrn Styra, „Eine Reise durch die Karpathen", zu hören, der durch Lichtbilder so schön ergänzt wurde, daß man das Gefühl hatte, an einem Abend die ganze Reise in Gedanken mitgemacht zu haben. Der weitere Abend wurde durch Gesangsvorträge von Frau Glier, die von Frl. M. Loll auf dem Klavier begleitet wurde, verschönert. Allen, die zu diesem Tage ihr bestes Können gegeben haben, sagt der Vorstand auf diesem Wege nochmals besten Dank.

Czarnikau, 24. Oktober. Die heutige Monatsversammlung war von 28 Mitgliedern besucht. Von der Verbandsleitung war Herr Dr. Loll als Gast anwesend.

Nach Eröffnung der Sitzung hielt Herr Dr. Loll einen Vortrag über die wirtschaftliche Lage und gab zuerst ein Bild über die Wirtschaftslage in den Übersee- und Europäischen Ländern. Redner sprach weiter über die Ursachen und Wirkungen der Zollkriege und über die verschiedenen Konferenzen zur Bekämpfung der allgemeinen Wirtschaftskrise und wandte sich dann den wirtschaftlichen Verhältnissen in Polen zu. Er schilderte die polnische Wirtschaftspolitik und das Handelsverhältnis zwischen Deutschland und Polen und kam auch auf die Wirtschaftsverhältnisse der polnischen Landwirtschaft und Industrie, sowie die verminderte Kaufkraft des polnischen Volkes zu sprechen. Die Darstellung der Beschäftigungs- und Absatzmöglichkeiten in den einzelnen Industrien und der Steuereingänge, gaben ein trübes Bild der wirtschaftlichen Lage und lassen uns wenig Hoffnung auf Besserung der Verhältnisse in absehbarer Zeit. An den Vortrag schloß sich eine rege Aussprache. Herr Hantke dankte dem Redner im Namen der Versammlung. Herr Dr. Loll gab alsdann auf verschiedene Anfragen Aufklärung, besonders über den Artikel 280 des neuen Strafgesetzbuches und über die vom Verband eingerichteten Buchstellen. Auch die vom Obmann angeschnittene Beitragsfrage kam zur Erörterung und soll ihre Erledigung in der nächsten Beiratssitzung finden. Der Leiter der Buchstelle Kolmar soll eingeladen werden, um mit ihm Rücksprache über Einrichtung einer Buchstelle zu nehmen und nähere Auskunft über das Wirken der Buchstelle in Kolmar zu erhalten.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc., Poznań.**

Nachruf!

Am 6. Oktober 1932 starb plötzlich und unerwartet unser Mitglied

Herr Sanitätsrat

Dr. med. Ludwig Kantorowicz

im Alter von 63 Jahren.

Der Verstorbene war Mitbegründer des Verbandes und nahm an seinen Bestrebungen stets tätigen Anteil. Als Mensch und als Arzt von allen, die ihn kannten, verehrt, geliebt und geachtet, betrauern wir seinen Verlust auf das Tiefste.

Ehre seinem Andenken!

Verband für Handel und Gewerbe e. V. Posen.

Nachruf!

Am 12. September 1932 verstarb unser langjähriges Mitglied, Herr Kaufmann

Otto Steinke

plötzlich und unerwartet infolge einer Operation im Alter von 66 Jahren.

Wir verlieren in ihm ein treues Mitglied, das sich stets für die Interessen des Verbandes warm eingesetzt hat.

Sein Andenken wird von uns in Ehren gehalten werden.

Verband für Handel und Gewerbe, e. V.,
Ortsgruppe Budzyń.